

Verbandsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **”Landesverband für Bienenzucht in Tirol“**.
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf Nord- und Osttirol.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

1. Die Förderung und Gründung von Zweigvereinen.
2. Den Anschluss an den Österreichischen Imkerbund und an die Tiroler Imkergenossenschaft, reg.Gen.m.b.H. in Innsbruck.
3. Die Veranstaltung von Versammlungen, verbunden mit belehrenden Vorträgen und Vorführungen.
4. Die Veranstaltung von Ausstellungen und die Zuerkennung von Preisen oder Auszeichnungen und die Anerkennung für besondere Leistungen auf dem Gebiete der Bienenzucht und Bienenwirtschaft.
5. Den Verkehr mit anderen Bienenzuchtvereinigungen und die Beschickung von Veranstaltungen derselben.
6. Erstattung von Gutachten und Vorschlägen an Behörden, Einschreiten um Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln im Wege der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol, nötigenfalls Vermittlung unentgeltlichen Rechtsschutzes (Deckung durch die obligatorische Imkerversicherung) in Bienenzuchtangelegenheiten, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen.
7. Die Bereitstellung von Lehrbehelfen, Mustergerätschaften und Bienenwohnungen und das Überlassen solcher an Zweigvereine.
8. Die Herausgabe einer Bienenzeitung und die Mitarbeit bei anderen bienenzüchterischen Fachzeitschriften.
9. Die Einführung der Königinnenzucht und der Rassenzucht, sowie Einrichtung von Belegstellen.
10. Die Förderung des Beobachtungs- und Versuchswesens.
11. Die Verbesserung der Bienenweide.
12. Die Ausbildung und Bestellung von Wanderlehrern und die Abhaltung von Bienenzuchtlehrcursen.
13. Die Anschaffung einer Imkerbücherei.
14. Die Beschaffung von Arzneimitteln zur Bekämpfung seuchenhaft auftretender Bienenkrankheiten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge
 - b) Versammlungen
 - c) Schulungen
 - d) Gesellige Zusammenkünfte,
 - e) Diskussionsveranstaltungen
3. Die zur Aufgabenerfüllung für den Landesverband notwendigen Geldmittel werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch die Beitrittsgebühren, freiwillige Spenden, aus den Erlösen zweckdienlicher Veranstaltungen, Unterstützungen durch öffentliche Körperschaften und Kreditaufnahme aufgebracht.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Als ordentliche Mitglieder gelten die örtlichen Zweigvereine. Alle dem Landesverband als ordentliche Mitglieder angehörigen örtlichen Zweigvereine haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Sie haben keine Rechte und Pflichten.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme erfolgt über schriftlichen Antrag, gegen Erlag der Beitrittsgebühr und Bezahlung des vollen Beitrages für das Jahr der Aufnahme.
3. Im Falle der Neuaufnahme von Mitgliedern (Zweigvereinen) durch Teilung von bereits als Mitglieder geführten örtlichen Zweigvereinen entfällt die Bezahlung einer Beitrittsgebühr und des für das Jahr der Aufnahme fälligen Jahresbeitrages, sofern dieser von dem bisher geführten Mitglied bereits entrichtet worden ist.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Gegen ablehnende Beschlüsse zu Aufnahmeanträgen steht die Berufung an die Generalversammlung offen, deren Entscheidung endgültig ist.
Der Berufungsantrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung über den Ablehnungsbeschluss schriftlich an den Präsidenten des Landesverbandes einzureichen.
6. Bis zur Entstehung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Verbandsgründer, im Fall eines

bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Verbandes wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Verbandes bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Verbandes.

7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Der Berufungsantrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung über den Ausschließungsbeschluss schriftlich an den Präsidenten des Landesverbandes einzureichen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des selben zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), die Wanderlehrer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und ist in der Regel im Anschluss an die Vollversammlung der Tiroler Imkergenossenschaft abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, doch darf ein Delegierter insgesamt nicht mehr als drei Stimmen abgeben.
7. Zur Beschlussfähigkeit jeder Generalversammlung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung ist für die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben, sofern in der Einladung eigens darauf hingewiesen wurde. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden

soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Bezirksobmännern, des weitem dem Kassier, dem Schriftführer und ihren Stellvertretern.

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Bezirksobmänner und deren Stellvertreter werden gleichfalls für 3 Jahre, aber von den Vertretern der zu den einzelnen politischen Bezirken gehörigen örtlichen Zweigvereinen gewählt. Die politischen Bezirke Innsbruck Stadt und Innsbruck Land gelten als eine Einheit. Unterbleibt bis zum Tage der anberaumten Generalversammlung die Wahl eines Bezirksobmannes, so wird derselbe im Anschluss an die Wahl des Präsidenten auf der Generalversammlung gewählt, jedoch nur von

den Stimmberechtigten jenes Bezirkes, für den der Bezirksobmann noch zu wählen ist.

3. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation (Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Verbandsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
6. Aufnahme, Kündigung und Festsetzung der Entlohnungen von Angestellten des Verbandes.
Ebenso ist es dem Vorstand überlassen, die Entschädigung für die Mühewaltung sämtlicher Funktionäre einschließlich der Wanderlehrer und auch die Vergütung für die Aufwendungen der zur Betreuung von Fördermaßnahmen besonders beauftragtem Geschäftsführer festzusetzen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
Der Präsident hat auch die zur Betreuung besonderer Förderungsmaßnahmen beauftragten Geschäftsführer sowie die Wanderlehrer zu bestellen.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 15: Wanderlehrer

Als Wanderlehrer kommen nur Imker in Frage, die den Wanderlehrer-Lehrgang an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde in Wien mit Erfolg bestanden haben und vom Präsidenten zur Ausübung der Funktion eines Wanderlehrers bestellt wurden. Vorschläge von Zweigvereinen in Bezug auf Wanderlehrer sind im Bedarfsfalle nach Möglichkeit vom Verband aus zu berücksichtigen.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Der Verbandsvorstand:

Präsident:

Vizepräsident:

Bezirksobmänner:

Kassier und Schriftführer: